

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1729

Zürich, 24. August 2020
SG/egs/kja

Abstellen von Spielern für Verbandsmannschaften für das internationale Fenster im September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Abstellung von Spielern für Verbandsmannschaften für die anstehenden internationalen Fenster für Männer (31. August bis 8. September 2020) und Frauen (14. bis 22. September 2020), die gemäss jüngstem Beschluss des FIFA-Ratsausschusses nur für Mitgliedsverbände der UEFA gelten ([Zirkular Nr. 1727](#)).

Am 13. März und 6. April 2020 hatte der Ratsausschuss Vereine von ihrer Pflicht gemäss Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (**RSTS**) zur Abstellung von Spielern für die internationalen Fenster im März und April 2020 ([Zirkular Nr. 1712](#)) sowie im Juni 2020 ([Zirkular Nr. 1714](#)) entbunden.

Zwischen Mai und Juli 2020 lockerten mehrere Länder aufgrund der rückläufigen COVID-19-Infektionszahlen ihre Reise- und Einreisebeschränkungen, während der Fussballbetrieb in den meisten Ländern unter Einhaltung strenger Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen wieder aufgenommen wurde.

Nach dem neuerlichen Anstieg der COVID-19-Infektionszahlen haben viele nationale Regierungen inzwischen wieder Reise- und Einreisebeschränkungen erlassen, von denen einige direkt den internationalen Fussballbetrieb betreffen, etwa die zwingende Quarantäne oder Selbstisolation sowie vorübergehende Reiseverbote.

Zum Schutz des Wohlergehens und der Gesundheit aller am internationalen Fussballbetrieb beteiligten Personen hat der Ratsausschuss am 24. August 2020 die folgende vorübergehende Änderung der Anwendung des RSTS hinsichtlich des Abstellens von Spielern für Verbandsmannschaften beschlossen:

1. *Diese vorübergehenden Änderungen am RSTS sind auf die folgenden internationalen Fenster des jeweiligen internationalen Spielkalenders anwendbar:*
 - (i) *für Männer: 31. August bis 8. September 2020*
 - (ii) *für Frauen: 14. bis 22. September 2020*

2. *Die Regelungen für das Abstellen von Spielern für Verbandsmannschaften gemäss Anhang 1 RSTS kommen wie üblich zur Anwendung, es sei denn:*
 - (i) *es besteht eine zwingende Quarantäne oder Selbstisolation von mindestens fünf Tagen bei Ankunft am:*
 - a. *Ort des Vereins, der den Spieler für eine Verbandsmannschaft abstellen muss,*
 - b. *Ort, an dem das Spiel einer Verbandsmannschaft stattfinden soll, oder*
 - (ii) *es gilt eine Reisebeschränkung ab oder zu einem dieser Orte (vgl. lit. a oder b) und*
 - (iii) *die zuständigen Behörden haben den Spielern einer Verbandsmannschaft im Zusammenhang mit den genannten Beschlüssen keine spezifische Ausnahmegewilligung erteilt.*

3. *Alle Teilnehmer an Spielen während internationaler Fenster müssen sich an die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen der massgebenden Wettbewerbsorganisatoren halten.*

Für Fragen steht Ihnen Erika Montemor Ferreira als Leiterin der Abteilung für den Status von Spielern unter der allgemeinen Abteilungsadresse (psdfifa@fifa.org) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura
Generalsekretärin

Kopie an: FIFA-Rat
Konföderationen
FIFPRO
europäische Klubvereinigung
World Leagues Forum